

Bericht

des

Ernährungsausschusses,

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 408 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, hat das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern die Übernahmepreise für Getreide für die Ablieferungsperiode 1919/20 festgesetzt.

Diese Übernahmepreise sind trotz sorgfältiger Feststellung durch die Ereignisse überholt und müssen wesentlich erhöht werden, um mit den Herstellungskosten in ein mögliches Verhältnis gebracht zu werden.

Der Ernährungsausschuß hat daher der angeschlossenen Vorlage der Staatsregierung und den in der vorbereiteten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vorgesehenen Übernahmepreisen von 200 K für einen Meterzentner Weizen, Roggen oder Gerste und 160 K für einen Meterzentner Hafer zugestimmt und stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 22. Oktober 1919.

Straffner,

Obmann.

Johann Gürtler,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

womit

das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die
Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abge-
ändert wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die Bestimmung des § 7, Absatz 4, des
Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345,
über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und
Mahlprodukten wird aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kund-
machung in Kraft.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die
Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und
Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.